

Ein der Nachhaltigkeit verpflichtetes Wirtschaftsstrafrecht als Herausforderung für Rechtswissenschaft und Kriminalpolitik in Europa

Von Prof. Dr. Dr. h.c. (TSU) *Martin Heger*, Humboldt-Universität zu Berlin*

I. Zum Thema¹

Auch wenn der im November 2023 formal gestartete Aufnahmeprozess von Georgien in die Europäische Union aktuell „auf Eis gelegt“ ist, erscheint es mir doch nur eine Frage der Zeit, dass auch Georgien, das schon geographisch und geschichtlich einen südöstlichen Außenposten Europas markiert und verteidigt, mittelfristig doch auch – wie Deutschland – ein Mitgliedstaat der Europäischen Union werden dürfte. Dann hängt die EU-Flagge auch in Zukunft neben der georgischen Flagge.

Nachdem bereits das Assoziierungsabkommen auch auf strafrechtlichem Gebiet einige Bereiche des georgischen Rechts an dasjenige der EU angeglichen hat, würde der Beitritt zur EU vor allem bedeuten, dass Georgien deren Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und insbesondere auch dem EU-Binnenmarkt angehören würde. Damit verbunden ist eine weitgehende Annäherung bis hin zur Angleichung des Wirtschaftsrechts, damit in diesem gemeinsamen Markt für alle Marktteilnehmer aus Georgien wie auch aus allen anderen EU-Mitgliedstaaten prinzipiell gleiches Recht gilt. Das muss schon deshalb gelten, weil in einem Binnenmarkt eine Wettbewerbsordnung besteht, die allen in der EU angesiedelten Unternehmen freien Zutritt zu allen nationalen Märkten ermöglichen muss. Das Wirtschaftsstrafrecht in einer europäischen Marktordnung, wie sie für den Bin-

nenmarkt durch das Unionsrecht begründet wird, muss mithin vor allem den Wettbewerb schützen. So dient etwa der Straftatbestand des Subventionsbetrugs meines Erachtens nicht so sehr dem Schutz des nationalen oder europäischen Haushalts; vielmehr geht es darum, dass nicht durch die Zahlung von Subventionen an einzelne Marktteilnehmer deren wirtschaftliche Position im Binnenmarkt gegenüber derjenigen aller anderen Marktteilnehmer verbessert wird. Dieses Problem zeigt sich aktuell vor allem in Bezug zu China, das seine Hersteller von Elektroautos staatlich stark subventioniert; dadurch können diese Autos etwa in der EU relativ günstig angeboten werden.

Im Binnenmarkt soll angesichts der grundsätzlichen marktwirtschaftlichen Ordnung der EU Angebot und Nachfrage über den Erfolg eines Unternehmens entscheiden – und eben nicht gewährte Subventionen oder sonstige Manipulationen durch einzelne Staaten oder kriminelle Handlungen seitens der Unternehmen. Dazu gehören vor allem Betrügereien und Korruption. Auch deshalb spielt die Bekämpfung der Korruption in Georgien – wie auch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten – eine wichtige Rolle; das wird auch in den Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023, die Grundlage des Beitrittsprozesses sein sollen, betont.

Vor diesem Hintergrund haben der Kollege Bernd Heinrich und ich zusammen mit Merab Turava bei der Konzeption von Sommerschulen zum Europäischen Strafrecht bereits in den Jahren 2010 bis 2014 in Zusammenarbeit mit dem georgischen Verfassungsgericht in Batumi als dritte Säule neben das Europäische Strafrecht und das Recht der EMRK auch das Europäische Wirtschaftsstrafrecht gestellt und unterrichtet. Gastgeber war damals das georgische Verfassungsgericht, dessen Präsident Merab Turava heute ist. Es freut mich daher natürlich auch persönlich, dass diese Rechtsgebiete schon heute aufgrund des Assoziierungsabkommens, in absehbarer Zeit aber auch unmittelbar aufgrund des EU-Rechts für Georgien von ebenso großer Bedeutung sein werden wie sie es für Deutschland bereits seit vielen Jahren sind.

* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹ Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den er am 10.1.2024 an der TSU gehalten hat. Die Vortragsform ist beibehalten worden; der Text wurde nur aktualisiert. Deshalb ist auf Nachweise verzichtet worden. Verf. hat seine hier zugrunde gelegten Überlegungen zur Rolle des Umweltschutzes im EU-Binnenmarkt und den daraus folgenden strafrechtlichen Konsequenzen näher ausgeführt in *Heger, Martin*, Umweltstrafrecht und Nachhaltigkeit im Binnenmarkt, in: NK (Neue Kriminalpolitik) 1/2024, 22 ff.; auf die dortigen Nachweise wird verwiesen.

II. Die europäische Wettbewerbsordnung vor neuen Herausforderungen

Freilich hat sich seit einigen Jahren auch die Schwerpunktsetzung im Binnenmarkt verändert. Jahrzehnte lang ging es vor allem darum, dass in der Wettbewerbsordnung des Binnenmarktes gleiches Recht für alle Marktteilnehmer gelten muss. Um zu verhindern, dass letztlich die Rechtsordnung mit den geringsten Vorschriften zum Maß aller Dinge wird, hat sich die EU seit langem bemüht, Mindestvorschriften zu etablieren, die von allen Mitgliedstaaten beachtet werden müssen. Dabei wurden nach und nach auch Umwelt- und Sozialstandards etabliert, so dass nicht die Ausbeutung der natürlichen Umwelt oder der Menschen einen Vorteil im Binnenmarkt bilden sollte. Letztlich ging es aber auch bei dieser Beachtung von Umwelt- und Sozialstandards vor allem darum, dass der Wettbewerb nach gleichen Regeln stattfinden sollte.

Dieser Aspekt ist in den letzten Jahren nunmehr in den Vordergrund gerückt. So hat sich die 2019 ins Amt gekommene EU-Kommission dem sog. Green Deal verschrieben, der auf einen klimaneutralen Umbau der Wettbewerbsordnung in Binnenmarkt zielt. Auch die nach der Europawahl im Juli 2024 erfolgte Wiederwahl der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat an dieser Ausrichtung auf einen ökologischen Umbau der EU-Wirtschaftsordnung nichts wesentliches geändert. Damit auch bei der Finanzierung „grüne Produkte“ bevorzugt werden, hat sie die sogenannte Taxonomie-Verordnung erlassen, die nur noch bestimmte Energieträger als umweltfreundlich einstuft. Auch verkämpft sich die EU seit längerem massiv für das Erreichen einer Klimaneutralität und einen Ausstieg aus fossilen Energieträgern – zuletzt auf dem Klimagipfel in Dubai. Zugleich hat sich am 14.12.2023 das Europaparlament mit den Mitgliedstaaten auf der EU-Ebene auf ein Lieferkettengesetz geeinigt, das mittlere und große Unternehmen verpflichtet, auch bei ihren Lieferanten die Einhaltung von Umweltstandards und Menschenrechten sicherzustellen. Und am 13. Juni 2024 ist schließlich auch die deutlich ausgebaut und verschärfte Richtlinie (EU) 2024/1203 zur EU-weiten Mindestharmonisierung des Umweltstrafrechts in Kraft getreten, welche die EU-Mitgliedstaaten binnen drei Jahren in ihr nationales Strafrecht umsetzen müssen. Für Deutschland und Georgien bedeutet dies, dass sie vor dem Hintergrund der Vor-

gaben dieser Richtlinie prüfen müssen, inwieweit die nationalen Strafrechtsordnungen diese Vorgaben bereits beinhalten. Fehlt es daran, müsste das nationale Umweltstrafrecht „nachgeschärft“ werden; gehen die nationalen Regelungen über die EU-Vorgaben hinaus, kann der nationale Gesetzgeber daran festhalten, da die EU nach Art. 83 Abs. 2 AEUV ja nur Mindestvorgaben in Bezug auf die Straftatbestandsmerkmale und Strafen erlassen kann. Mit dieser neuen Umweltstrafrechts-Richtlinie möchte die EU schwerwiegende und folgenreiche Umwelteingriffe deutlich schärfer als bisher sanktioniert wissen.

Damit ist der Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit in der EU in den Vordergrund gerückt worden. Das von der Kommission zur aktuellen und zukünftigen Regulierung des Binnenmarkts vorgeschlagene Recht soll nicht mehr bloß dafür sorgen, dass nicht Umweltverschmutzung zu einem Wettbewerbsvorteil im EU-Binnenmarkt wird. Vielmehr sollen alle Marktteilnehmer im Binnenmarkt zu einer Entwicklung in Richtung auf Klimaneutralität motiviert, im Einzelfall aber auch gezwungen werden.

Das Wirtschaftsrecht des Binnenmarkts dient vor diesem Hintergrund nicht mehr primär dem Hier und Jetzt, indem wettbewerbswidrige Handlungen verboten und in einigen Fällen auch bestraft werden sollen. Vielmehr führt die Fokussierung auf Nachhaltigkeit dazu, die Wirtschaftsordnung und damit gerade auch die diese im Binnenmarkt bestimmende Wettbewerbsordnung unter dem Gesichtspunkt weiterzuentwickeln, dass gerade der Wettbewerb im Binnenmarkt so ablaufen soll, dass in Zukunft vor allem das Klima und die Umwelt, aber auch die natürlichen Ressourcen und die weltweiten sozialen Mindeststandards verbessert werden sollen. Es geht damit nicht mehr bloß um einen stabilen Zustand aktuellen Wettbewerbs im Binnenmarkt, sondern um dessen Instrumentalisierung für das Erreichen umwelt- und sozialpolitischer Ziele in der Zukunft – und über den Binnenmarkt hinaus in einer globalen Perspektive.

Das hat natürlich erhebliche Konsequenzen für die EU-weite rechtliche Absicherung der Binnenmarktordnung. Ist diese der Nachhaltigkeit verpflichtet, muss auch das Sanktionsinstrumentarium nicht bloß den Status Quo absichern, sondern Leitplanken für eine nachhaltige Entwicklung ziehen und mittels Sanktionen absichern.

III. Grundlinien des Wirtschaftsstrafrechts im EU-Raum

Obwohl sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in den Worten von Walter Hallstein, ihres ersten Kommissionspräsidenten, von Anfang an als eine Rechtsgemeinschaft verstanden hat und deshalb auch den Binnenmarkt allein mit den Mitteln gleichen Rechts aufgebaut hat, hat die EU bis heute so gut wie keine Vorgaben für das europäische Wirtschaftsstrafrecht erlassen. Auf anderen Kriminalitätsfeldern ist sie demgegenüber in den letzten drei Jahrzehnten seit dem Vertrag von Maastricht und damit der Erweiterung der Wirtschaftsgemeinschaft zur politischen Union deutlich aktiver gewesen. So sind etwa das Terrorismus- und Menschenhandelsstrafrecht weitgehend harmonisiert, ebenso im Bereich der vormaligen ersten Säule der EU das Umweltstrafrecht. Dazu kommen Vorgaben zum Schutz der EU-Finanzen. Aktuell behandelt die EU einen Richtlinien-Vorschlag zur Korruptionsbekämpfung, der bei seiner Annahme etwa in Deutschland durchaus einige Änderungen des geltenden Korruptionsstrafrechts erfordern würde.

Die Wettbewerbsordnung der EU, die in absehbarer Zeit dann für Deutschland wie Georgien gleichermaßen Geltung beanspruchen wird, enthält allerdings Administrativstrafen gegenüber Unternehmen, die sich nicht an die Regeln des EU-Kartellrechts halten. Die gerade gegenüber großen Konzernen wegen eines Missbrauchs ihrer Marktmacht verhängten sehr hohen Bußgelder werden auch in der Öffentlichkeit stark beachtet. Um ein Strafrecht im engeren Sinne handelt es sich dabei aber nicht, schon weil in der zugrunde liegenden EU-Verordnung 1/2003 diesen Bußgeldern ein strafrechtlicher Charakter explizit abgesprochen wird, aber auch weil sie bloß gegenüber Unternehmen und nicht gegenüber natürlichen Personen verhängt werden können.

In Zukunft könnte die EU zwar gestützt auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV die Mitgliedstaaten auch zur Mindestharmonisierung ihres Wirtschafts- und insbesondere Wettbewerbsstrafrechts verpflichten, doch gibt es dazu allenfalls rudimentäre Ansätze wie etwa zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie zur Einziehung kriminell erlangter Vermögenswerte.

Kriminalstrafmaßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs im Binnenmarkt finden sich daher bis heute vor allem in den nationalen Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Dass diese ihre nationalen Strafrechtsvorgaben

nicht dazu missbrauchen, ihre nationalen Märkte wieder abzuschotten und dadurch für die bei ihnen ansässigen Unternehmen Wettbewerbsvorteile zu schaffen, garantieren die Grundfreiheiten des AEUV, die etwa den freien Verkehr mit Waren und Dienstleistungen sowie Finanzprodukten, aber auch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU garantieren. Flankiert wird dies durch das Herkunftslandprinzip, welches in dem berühmten leading case „Cassis de Dijon“ durch den EuGH vor 45 Jahren in einem aus Deutschland vorgelegten Strafverfahren kreiert worden ist. Dieses besagt, dass ein in einem EU-Land nach dessen Rechtsordnung rechtmäßig hergestelltes Produkt danach auch rechtmäßig in allen anderen EU-Staaten vertrieben werden darf.

Umgekehrt können und müssen alle EU-Staaten letztlich auch die Binnenmarktordnung der EU absichern, erst recht weil die EU in Ermangelung einer eigenen europäischen Strafjustiz diese sich nicht selbst schützen kann. Das gilt umso mehr, wenn neben dem freien Wettbewerb noch weitere Ziele – wie eben die Nachhaltigkeit der Marktordnung und der Lieferkette – abgesichert werden sollen. Jedenfalls für gravierende Verstöße bedarf es hierzu auch einer strafrechtlichen Absicherung. Zwar gibt es seit 2021 die Europäische Staatsanwaltschaft, doch ist diese zuständig nur für Straftaten wie Betrug und Korruption zum Nachteil der EU selbst, nicht auch zum Schutz des Wettbewerbs im Binnenmarkt.

IV. Denkbare Straftatbestände

Deutlich machen möchte ich dies an drei deutschen Straftatbeständen aus dem Umfeld des Betrugs, einerseits an dem klassischen Betrugstatbestand und andererseits den mittels der Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ab Mitte der 1970er Jahre geschaffenen Spezialtatbestände zur Bekämpfung des Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und des Kapitalanlagebetrugs (§ 264a StGB). Anders als der „klassische“ Betrugstatbestand (§ 263 StGB) schützen diese beiden Wirtschaftsstraftatbestände nach ganz herrschender Meinung nicht bloß das Vermögen, sondern vielmehr auch die dahinter stehenden für die Wirtschaftsordnung relevanten Institutionen wie das Allgemeininteresse an einer wirksamen Wirtschaftsförderung bzw. an der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts; meines Erachtens schützen beide Tat-

bestände aber eigentlich vor allem den wirtschaftlichen Wettbewerb, denn dieser wird sowohl durch erschlückene Subventionen als auch durch Falschangaben bei der Ausgabe von Wertpapieren verfälscht. Der Ehrliche, der auf unberechtigte Subventionen oder Falschangaben zu seinen Wertpapieren verzichtet, ist der Dumme, wenn aufgrund ihres betrügerischen Verhaltens die Täter im wirtschaftlichen Wettbewerb einen Vorteil erlangen und behalten können. Gleiches gilt auch in vielen Fällen der Korruption.

1. „Greenwashing“ als Betrug und/oder Kapitalanlagebetrug

Ging es bislang beim Betrug wie auch bei den Wirtschaftsstrafnormen letztlich allein um die wirtschaftlichen Konsequenzen für das Opfer, sollte man dies heute vor dem Hintergrund der angestrebten Nachhaltigkeit neu denken. So stellt sich die Frage, ob ein sog. „Greenwashing“ als Betrug strafbar sein kann. Dabei geht es um Fälle, in welchen ein Unternehmen seine Produkte gegenüber potenziellen Kunden als „klimaneutral“ bewirbt, obwohl diese in Wirklichkeit sehr wohl einen „ökologischen Fußabdruck“ hinterlassen.

Ebenso lässt sich überlegen, ob ein Kapitalanlagebetrug angenommen werden kann, wenn ein Unternehmen seine Aktien auf dem Kapitalmarkt mit der Behauptung anpreist, allein seine Geschäfte seien ökologisch einwandfrei, obwohl es etwa auch Kohleminen betreibt. Dabei geht es jeweils darum, dass das angepriesene Produkt zwar rechtmäßig hergestellt oder vertrieben wird, aber eben die ihm zugesprochenen besonderen ökologischen Vorteile nicht aufweist. Gerade umweltbewusste Kunden oder Investoren im gesamten EU-Binnenmarkt werden freilich nicht selten auf solche Versprechungen „hereinfallen“ und die angepriesenen Produkte gerade in der Erwartung kaufen, sie würden damit mehr für die Umwelt tun als beim Erwerb eines Konkurrenzprodukts. Das zeigte sich in Deutschland augenfällig bei dem sog. Dieselskandal, als viele Kunden bewusst Autos gekauft haben, deren Abgasausstoß angesichts der Angaben der Hersteller besonders niedrig sein sollte. Da die Unternehmen oft die angegebenen niedrigen Abgaswerte nur durch Manipulation an den Motoren erreicht hatten, waren die Kunden getäuscht und erlagen einem entsprechenden Irrtum, ein besonders umweltfreundliches Auto zu erwerben.

Normalerweise entfällt eine Strafbarkeit wegen Betrugs, wenn die Täuschung – wie hier über die besondere Umweltfreundlichkeit – zwar einen diesbezüglichen Irrtum beim Vertragspartner erregt, der ein besonders umweltfreundliches Produkt erwartet und nur deshalb zum Vertragsschluss und zur Zahlung des Preises bereit ist, ein Vermögensschaden aber deshalb zu verneinen ist, weil auch das nicht besonders umweltfreundliche Produkt objektiv sein Geld wert ist. Verkauft etwa ein Händler ein Auto zum Listenpreis und verspricht dem Käufer zusätzlich „Klimaneutralität“ durch die Zahlung für eine Ausgleichsmaßnahme, die er aber dann nicht vornimmt, ist zwar die Erwartung des Kunden massiv getäuscht, nicht aber sein Vermögen vermindert – denn das Auto ist ja den Marktpreis wert, den er dafür gezahlt hat.

Das wäre anders, wenn man Wettbewerbsverzerrung, die durch die Vorgabe falscher CO₂-Werte erreicht wird, in den Betrugstatbestand einbeziehen könnte. In diesem Sinne hat einmal der BGH 1992 bei einer Ausschreibung, bei der sich die beteiligten Unternehmen verbotenerweise heimlich abgesprochen hatten, einen Vermögensschaden angenommen, obwohl der letztlich zum Zuge gekommene Unternehmer einen objektiv angemessenen Preis verlangt hat; als Grund hierfür nahm der BGH an, dass bei einem echten Wettbewerb aller Unternehmen ohne deren Kartell-Absprache mutmaßlich ein niedrigerer Wettbewerbspreis herausgekommen wäre. In ähnlicher Weise könnte man den Listenpreis für das Auto fiktiv reduzieren, wenn und soweit es die versprochene überobligationsmäßige Umweltfreundlichkeit nicht verwirklichen kann.

Einfacher einzubeziehen ist eine Täuschung über die Umweltfreundlichkeit etwa von Geschäftsbereichen eines Unternehmens beim Kapitalanlagebetrug, denn für dessen Verwirklichung kommt es nicht darauf an, dass beim Käufer der Wertpapiere bzw. Aktien tatsächlich ein Vermögensschaden eingetreten ist. Hier reichen Falschangaben über für den Erwerb erhebliche Umstände etwa in einem Prospekt; dazu zählt sicher auch, wenn ein Unternehmen weniger umweltfreundlich ist als es sich im Prospekt darstellt. Behauptet etwa eine Bank vor der Ausgabe neuer Aktien, sie finanziere nur „grüne“ Produkte im Sinne der Taxonomie-Verordnung der EU, liegt ein Kapitalanlagebetrug vor, wenn sie tatsächlich etwa auch einem Kohlekraftwerk Kredite gegeben hat.

2. Ökologische Subvention und Subventionsbetrug

Schließlich – und das schließt den Kreis zu den EU-Investitionen in eine nachhaltige Wirtschaft mittels des „Green Deal“ – könnte man eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs annehmen, wenn der Empfänger von Subventionen seitens der EU über die Umweltfreundlichkeit seiner Produkte falsche Angaben macht. Dafür müsste man solche Angaben zur Umweltfreundlichkeit als subventionserheblich einstufen. Für staatliche Beihilfen für Umweltschutzmaßnahmen versteht sich das von selbst. Denkbar wäre aber auch, Investitionsbeihilfen für andere Zwecke zugleich daran zu binden, dass dabei zusätzlich bestimmte Umweltschutzbelange mit verwirklicht werden; macht der Subventionsgeber das ausdrücklich zu subventionserheblichen Tatsachen, führen Falschangaben darüber zur Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs. Ein Beispiel: Werden für den Wohnungsbau Subventionen gewährt, kann der Subventionsgeber zugleich verlangen, dass bei diesen Wohnungen besonders hohe Umweltstandards eingehalten werden – verspricht dies der Subventionsnehmer wahrheitswidrig, macht er sich wegen Subventionsbetrugs strafbar, auch wenn er die geplanten Wohnungen errichtet.

V. Fazit

Diese Beispiele zeigen, dass neben dem Umweltstrafrecht auch das Vermögens- und Wirtschaftsstrafrecht eingesetzt werden kann, um im Wettbewerb im Binnenmarkt der EU neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch die Nachhaltigkeit der angebotenen Leistungen abzusichern. Natürlich kann und darf das Strafrecht dabei nicht bestimmen, was im Rechtssinne Nachhaltigkeit ausmacht.

Wohl aber können das Strafrecht und darauf aufbauend dann auch Strafverfahren eingesetzt werden, um im Binnenmarkt neben der Sicherung einer wirtschaftlichen Wettbewerbsordnung auch ökologische Ziele im Blick zu behalten. Das Strafrecht als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes sichert nur die äußersten Leitplanken für ein nachhaltiges Wirtschaften im Binnenmarkt, kann aber insbesondere in Konstellationen wie dem „Greenwashing“ seine Wirkung, wenn und soweit Unternehmer

innerhalb der EU gerade die Freiheit des Wettbewerbs zu dessen Verfälschung durch Täuschung über die Nachhaltigkeit missbrauchen wollen.

Angesichts der Einbeziehung von Aspekten der Nachhaltigkeit in die Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung des EU-Binnenmarkts muss das zu dessen Schutz etablierte Strafrecht vom nationalen Gesetzgeber – das heißt in Zukunft von Deutschland wie Georgien – dahingehend überprüft werden, ob es auch dem Schutz der Nachhaltigkeit der Wirtschaft dienen kann.

Das ist ein Feld, in dem in Zukunft das deutsche und das georgische Strafrecht von einander lernen können, damit im gemeinsamen europäischen Wettbewerb einerseits die Nachhaltigkeit gebührend mitgeschützt wird und andererseits das Strafrecht doch nur das letzte Mittel für diesen Schutz bleibt.

Dabei sollten wir Rechtswissenschaftler aus beiden Ländern – unter Einbeziehung auch von Kollegen aus anderen EU-Staaten – in Zukunft noch enger zusammen arbeiten. Auf solche gemeinsamen Projekte in den nächsten Jahren freue ich mich ganz besonders. Und bedanke mich noch einmal bei Ihnen allen für die große Ehre, die mir hier und heute zuteil wird. Da die Zusammenarbeit zwischen georgischen und deutschen Strafrechtswissenschaftlern über viele Jahrzehnte ganz maßgeblich von Merab Turava initiiert und geprägt worden ist, möchte ich ihm mit diesem Beitrag herzlich gratulieren und ihm persönlich wie auch für sein Werk – eben die deutsch-georgische Strafrechtskooperation in einem europäischen Rechtsrahmen – für die Zukunft alles Gute wünschen.